

JAGDABRUNDUNGSVERTRAG

Zwischen

der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Eglingen (GJR),
vertreten durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft, Herrn Herbert Zeyer

und

der Forstbetrieb Ebnat GmbH, Schloßlestraße 14, 89520 Heidenheim-Nietheim

wird folgender Jagdabrundungsvertrag abgeschlossen:

1. Dieser Vertrag wird auf freiwilliger Basis zum Ausgleich der gegenseitigen Interessen und zur Gewährleistung einer waidgerechten Jagdausübung abgeschlossen.
2. Von der Eigenjagd der Forstbetrieb Ebnat GmbH werden dem GJR Eglingen folgende Grundstücke auf Gemarkung Eglingen angegliedert:

• 809	Grünland Stockmaadholz	3,4758 ha
	Nadelwald Stockmaadholz	0,5334 ha
• 817	Grünland	0,3342 ha
• 841	Waldabteilungen 2/35 Stockmaadholz und 2/36 Rennhau:	26,8983 ha
•	<u>Die Eigenjagdgrundstücke kraft Gesetz Flurnr. 810 - 816</u>	<u>3,8500 ha</u>
		35,0917 ha

Davon 7,66 ha Wiese und 27,4317 ha Wald.

Die Abgliederungsfläche ist violett in beiliegendem Lageplan, der einen wesentlichen Teil dieser Vereinbarung bildet, dargestellt. Die Jagdgrenze zwischen dem GJR Eglingen und dem EJR FB Ebnat verläuft am westlichen Rand des Wegegrundstücks mit der Flurnummer 558.

Das Eigenjagdgrundstück kraft Gesetz mit der Flurnummer 794 bleibt Teil des EJR der FB Ebnat GmbH.

3. Die Abgliederung hat einen Pachtwert von 600 € pro Jahr. Die Forstbetrieb Ebnat GmbH verzichtet auf die Pachteinnahme gegen die jährliche Ausstellung einer Spendenquittung. Die Spende soll der Jagdkasse Eglingen für gemeinnützige Zwecke zu Gute kommen.
4. Die vom EJR der Forstbetrieb Ebnat GmbH abgehenden Flächen bilden einen Bestandteil des GJR Eglingen und werden zusammen mit diesem ohne Ausscheidung als Ganzes verpachtet. Sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem Jagdausübungsrecht ergeben, gehen auf den jeweiligen Inhaber der Angliederung über. Den gesetzlich zu ersetzenden Wildschaden auf der dem GJR zugeschlagenen Flächen trägt die Jagdgenossenschaft Eglingen bzw. der Jagdpächter.
5. Auf den Abgliederungsflächen nach 2. dürfen keine Wildfütterungen und Kirrungen betrieben werden (Ausnahme: Apfeltresterkirschung auf Rehwild).
In dem Bereich bis zu einem Abstand von 100 Metern von der Grenze des EJR der FB Ebnat sind Kirrungen und sonstige Maßnahmen zum Anlocken von Wildtieren unzulässig, es sei denn, der zuständige Revierleiter hat dem zugestimmt. Dies gilt für den gesamten Grenzverlauf zwischen den beiden Jagdrevieren. Der zuständige Revierleiter wird einmal im Jahr mit dem Pächter des GJR Eglingen einen Begang auf den Eigentumsflächen der Forstbetrieb Ebnat GmbH durchführen. Bei diesem Begang werden Abschussschwerpunkte und die vom Forstbetrieb gewünschte Abschusshöhe beim Rehwild festgelegt.
Die aktive Teilnahme an den von der Forstbetrieb Ebnat GmbH festgelegten Drückjagden auf Schwarz- und Rehwild ist Pflicht. Überjagende Hunde sind vom Pächter des GJR Eglingen jederzeit zu dulden.

6. Das Personal, Mitjäger und Jagdgäste der Forstbetrieb Ebnat GmbH sind jederzeit befugt, die abgegliederten Flächen nach Abs. 2 in voller Jagdausrüstung zu begehen. Das Durchtreiben der Jagdfläche bei Drückjagdterminen durch das Personal des Eigenjagdbesitzers hat der Jagdpächter zu dulden.
7. Zum Schutz vor Wildverbiss errichtete Zäune sind rehwildfrei zu halten. Das Personal der Forstbetrieb Ebnat GmbH ist berechtigt, die Zaunkontrolle mit Jagdhunden durchzuführen und ggf. im Zaun befindliches Rehwild zu erlegen. Das dort erlegte Wild ist Eigentum des Pächters.
8. Der Pächter hat dem Revierleiter der Forstbetrieb Ebnat GmbH die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen mitzuteilen; der Verpächter kann, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen. Die Unterverpachtung der Jagdflächen der Forstbetrieb Ebnat GmbH oder von Teilen davon ist nur mit Zustimmung des Forstbetriebes und vorbehaltlich der Anzeige an die untere Jagdbehörde zulässig.
Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.
9. Die Forstbetrieb Ebnat GmbH kann den Jagdabrundungsvertrag gegenüber der Jagdgenossenschaft Eglingen vor Ablauf der Pachtzeit jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Pächter oder Dritte
 - gröblich gegen die gesetzlichen Vorschriften des JWMG verstoßen.
 - trotz Mahnung des Forstbetriebes wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.
 - den zwischen dem Forstbetrieb und dem Pächter intern festgelegten Abschussplan wiederholt nicht erfüllen.
 - die aktive Teilnahme an den festgelegten Drückjagden verweigern.
 - die Eigentumsgrenzen der FB Ebnat missachten, Grenzsteine umackern und Feldfrüchte auf der Eigentumsfläche der FB Ebnat anbauen. Dies gilt auf der gesamten Gemarkungsfläche Eglingen.Die Forstbetrieb Ebnat GmbH kann den Jagdabrundungsvertrag gegenüber der Jagdgenossenschaft Eglingen vor Ablauf der Pachtzeit mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Jagdjahres kündigen, wenn nicht mehr tragbare Wildschäden an der Waldverjüngung und den umliegenden Feldern festgestellt werden.
10. Dieser Vertrag gilt ab **##.##.####** auf die Dauer des Jagdpachtvertrages für das GJR Eglingen, und läuft mit diesem Datum aus. Sollte der Jagdpachtvertrag zw. dem GJR Eglingen und dem Pächter vorzeitig beendet werden, läuft dieser Vertrag mit dem Datum der Beendigung aus.

Zur Anerkennung unterzeichnen

Jagdgenossenschaft Eglingen:

Für den Eigenjagdbesitzer:

Eglingen, den

Nietheim, den

.....
(Zeyer, Jagdvorstand)

.....
(Venus, Geschäftsführer)

Dem Kreisjagdamt Heidenheim

wird vorstehender Vertrag 3-fach (2 g.R.) mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt.

